

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien
Österreich

[REDACTED]

[REDACTED]

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.362.910

V 375/2020-2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstattet mit
Bezug auf die Aufforderung des Verfassungsgerichtshofs vom 24. April 2020 binnen offener
Frist zum im Betreff angeführten Antrag [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] die folgende

Äu ß e r u n g:

I.

1. Mit ihrem auf Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBI. II Nr. 98/2020 in der Fassung BGBI. II 107/2020, zur Gänze, in eventu die Aufhebung der §§ 1, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBI. II 98/2020 in der Fassung BGBI. II 107/2020.

2. Das Antragsvorbringen entspricht – wenn auch auf die Verordnung BGBI. II Nr. 98/2020 in der Fassung BGBI. II Nr. 107/2020 bezogen – inhaltlich im Wesentlichen jenem zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 393/2020-2. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erhebt daher seine Äußerungen, die er im Verfahren V 393/2020-2 erstattet – mit Ausnahme der Punkte III.1.9., III.1.11, III.2.5., III.2.7. Sätze 3 und 4, III.2.8., III.2.9.1 bis III.2.9.4, III.2.9.7, III.3.3. im Hinblick auf das „Betreten“, III.5.2 bis III.5.5., III.5.7., III.7.4. und III.10.2. erster Satz – sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit als auch in der Sache als Beilage zum Inhalt seiner Äußerung im gegenständlichen Verfahren. Die Ausführungen in Punkt II. 1.3. Abs. 2 gelten mit Bezug auf die Grippe, jene in Punkt III.2.9.5. gelten sinngemäß.

3. Ergänzend macht der BMSGPK folgende Äußerung:

3.1. Die Äußerung des BMSGPK zum Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof V 393/2020-2 in Punkt III.2.9.6 gilt mit der Maßgabe, dass § 2a Abs. 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes auch vor der Klarstellung durch BGBI. I Nr. 23/2020 (vgl. IA 402/A 27. GP 47) hinreichende Grundlage für die Glaubhaftmachung gemäß § 6 der Verordnung BGBI. II 98/2020 war.

3.2. Soweit die Antragstellerin in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwältin eine Verletzung des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums darin erblickt, dass die Verordnung BGBI. II Nr. 98/2020 den persönlichen Klientenkontakt ausgeschlossen habe (vgl. Punkt 5 letzter Absatz des Antrags), verkennt sie die Rechtslage: Aus § 2 Z 3 der angefochtenen Verordnung ergibt sich in systematischer Interpretation mit § 2 Abs. 1 Z 15 der Verordnung BGBI II Nr. 96/2020, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege als Grundbedürfnisse des täglichen Lebens von den Betretungsverboten ausgenommen waren. Der behauptete Eingriff liegt insofern nicht vor.

3.3. Den Ausführungen zu Punkt III.10.2 wird vorangestellt, dass die Antragstellerin den Eingriff in die Erwerbsfreiheit angesichts der Ausnahme vom Betretungsverbot im Sinne des § 2 Z 4 der Verordnung BGBI. II 98/2020 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 15 der Verordnung BGBI II 96/2020 nicht hinreichend substantiiert. Die nachfolgenden Ausführungen gelten nach Maßgabe der Eigenschaft der Antragstellerin als Rechtsanwältin.

4. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die angefochtenen Bestimmungen nach Ansicht des BMSGPK nicht gesetzwidrig sind.

II.

Der BMSGPK stellt daher den

Antrag,

der Verfassungsgerichtshof wolle

1. den Antrag als unzulässig zurückweisen,

in eventu

2. den Antrag als unbegründet abweisen [REDACTED]

III. Mit der Vertretung des Sozialen, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in einer allfälligen mündlichen Verhandlung werden alternativ [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] beide Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betraut.

Wien, 12. Juni 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

 REPUBLIC OF AUSTRIA FEDERAL MINISTRY FOR SOCIAL AFFAIRS, HEALTH, CARE AND CONSUMER PROTECTION @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-06-12T11:17:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

[REDACTED]

